

15 - PUC 1974

VI A5
1870
Krakau

STATUTEN

der

Galizischen Bank

für

Handel und Industrie.

KRAKAU.

BUCHDRUCKEREI DES „CZAS“ DES V. KIRCHMAYER.

1870.

STATUTEN

der

Galizischen Bank

für

Handel und Industrie.

Ja

KRAKAU.

BUCHDRUCKEREI DES „CZAS“ DES V. KIRCHMAYER.

1870.

STATUTY

Galicyjskiej Banku

Handel i Przemysł



WARSZAWA

Im Selbstverlage der Galicyjschen Bank für Handel und Industrie.

1878

Statuten.

I. ABSCHNITT.

Gründung der Gesellschaft, Name, Sitz, Dauer des Bestandes und Kundmachung derselben.

§. 1.

Die Galizische Bank für Handel und Industrie ist eine Actien-Gesellschaft, gegründet von den Herren: Graf Ladislaus Badeni, Ludwig Helzel, Julius August John, Heinrich Kieszkowski, Alexander Kurtz, Bronislaus Lasocki, Gustav Loebenstein, Alexander Makowski, Stanislaus Polanowski, Graf Adam Potocki, Graf Eduard Stadnicki, Stanislaus Starowiejski, Graf Heinrich Wodzicki, Graf Ludwig Wodzicki, — als Stifter in Gemeinschaft mit allen zur Gesellschaft als Actionäre beitretenden Personen, zum Zwecke der Ausübung der in den gegenwärtigen Statuten bezeichneten Geschäfte.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Krakau, sie ist jedoch berechtigt, Agentien und Filialen in anderen Orten zu errichten, unter Beobachtung der in gegenwärtigen Statuten

angedeuteten Formalitäten. Sofern es sich um die Errichtung von Agentien oder Filialen in den Ländern der ungarischen Krone oder im Auslande handelt, ist die Bewilligung der competenten Behörde, so weit erforderlich, einzuholen.

§. 3.

Die Firma der Gesellschaft lautet: „Galizische Bank für Handel und Industrie“; dieselbe soll in den Handelsregistern nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes protokollirt werden.

§. 4.

Die Dauer des Bestandes der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre festgesetzt, und zwar vom Zeitpunkte der Bestätigung ihrer Statuten durch die Regierung gerechnet, insoferne dieselbe vermöge der in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen, vor Ablauf des festgesetzten Zeitpunktes nicht aufgelöst oder die Verlängerung ihres Bestandes durch die General-Versammlung der Actionäre nicht beschlossen werden sollte.

§. 5.

Sämmtliche Kundmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die amtliche Wiener und Lemberger Zeitung, sowie durch ein in Krakau und Lemberg erscheinendes, Seitens des Verwaltungsrathes bestimmtes, und durch die vorgenannten Zeitungen bekannt gegebenes Zeitungsblatt.

Der Vollziehungstermin der Kundmachung wird von dem auf die erste Kundmachung in der Lemberger Zeitung darauffolgenden Tage gerechnet.

II. ABSCHNITT.

Wirkungskreis der Gesellschaft.

§. 6.

Den Wirkungskreis der Gesellschaft im Allgemeinen bildet die Ausübung aller Bank-, Commissions-, Handels- und Industrie-Operationen, welche den Producenten den Verkauf und die Ausfuhr der Landeserzeugnisse erleichtern, den Credit und die erspriessliche Elocirung von Capitalien im Handel, Ackerbau und anderen Industrie-Unternehmungen ermöglichen.

Die Gesellschaft ist sonach befugt:

- a) zur Ausübung des Commissions-Verkaufes von Producten und Waaren, zur Ertheilung von Geldvorschüssen auf die in's Lager übernommenen Waaren oder Producte, sowie zur Erwirkung der Concession zu öffentlichen Lagerhäusern gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen; ferner zum Ankaufe von allerlei Producten und Waaren im Commissionswege;
- b) zur Discontirung von Wechseln und Handelstratten, zur Ertheilung von Darlehen auf erlegte öffentliche, im Börsenverkehre stehende Papiere, Actien und Obligationen (mit Ausschluss der eigenen Actien), sowie auf Gold, Silber und andere Werthgegenstände oder Waaren, zur Vornahme von Wechsel- und überhaupt aller Bank-, Darlehens- und Commissions-Geschäfte;
- c) zum Incasso jeglicher Wechsel und Schuldscheine, sowie zur Übernahme von Gold und Werthpapieren auf Anweisung und laufende Rechnung, behufs Zahlungen hiervon in loco, oder wo immer, auf Grund von Anweisungen oder Cheques;
- d) zur Annahme von Geldeinlagen gegen Ausstellung verzinslicher Cassenscheine, welche auf Inhaber lauten

können, aber auf Beträge von mindestens 50 fl. und auf eine Kündigungsfrist von mindestens drei Tagen ausgestellt werden müssen. Das Formular dieser Cassenscheine unterliegt der staatlichen Genehmigung. Die Summe der in Umlauf befindlichen Cassenscheine wird allmonatlich veröffentlicht.

- e) zum Kaufe und Verkaufe von Staatsschuld- und anderen im Börsenverkehre stehende Papieren, sowie von Actien und Obligationen aller Art;
- f) zum Kaufe und Verkaufe von Immobilien und Hypothekar-Summen aller Art auf eigene oder auf Rechnung dritter Personen; ferner ist dieselbe berechtigt:
- g) industrielle, landwirthschaftliche oder sonstige Unternehmungen im Inlande zu gründen und zu unterstützen, zu diesem Ende die Gründung von Actien- und sonstigen Gesellschaften zu vermitteln, die Umgestaltung schon bestehender Gesellschaften zu bewirken und für alle derlei Unternehmungen und Gesellschaften die Ausgabe von Actien, Obligationen oder sonstigen Schuldtiteln zu vermitteln; Concessionen für öffentliche Bauten, Eisenbahnen, Canäle u. s. w. zu erwerben und selbe auszuführen oder abzutreten; Pachtungen öffentlicher Abgaben und Gefälle zu unternehmen und derart erworbene Rechte, so weit es zulässig ist, an Andere zu übertragen. Alles dies mit Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

III. ABSCHNITT.

Capital und Actien der Gesellschaft.

§. 7.

Das Capital der Gesellschaft besteht:

1. aus Stamm-Actien (§§. 8—12),
2. aus Prioritäts-Actien (§. 13).

§. 8.

Das Stamm-Actien-Capital ist auf sechs Millionen Gulden ö. W. festgestellt und zerfällt in 30.000 Stamm-Actien, deren jede auf 200 fl. ö. W. lautet und auf Inhaber ausgestellt wird. Von diesen 30.000 Stück Stamm-Actien werden aber vorerst nur 20.000 Stück ausgegeben.

§. 9.

Über die Ausgabe der weiteren 10.000 Stück Stamm-Actien, sei es nun auf einmal oder in Theilbeträgen, entscheidet über Antrag des Verwaltungsrathes die General-Versammlung und kann diese den Zeitpunkt dieser Ausgabe bestimmen, ohne Rücksicht darauf, ob bis dahin die zuerst ausgegebenen 20.000 Stück Stamm-Actien bereits voll eingezahlt sein werden oder nicht.

Die Besitzer der früher ausgegebenen Stamm-Actien haben das Vorrecht, nach Massgabe ihres Actienbesitzes die später hinauszugehenden Stamm-Actien um den Nominalpreis zu übernehmen. In keinem Falle ist die Ausgabe der später zu emittirenden Stamm-Actien unter dem Nominalpreis (d. i. unter dem Paricurse) gestattet.

§. 10.

Die erste Einzahlung auf die Stamm-Actien beträgt 40% ihres Nennwerthes. Die Gesellschaft ist constituirt und zur Eröffnung ihrer Geschäfte berechtigt, sobald ihre Registrirung beim Handelsgerichte stattgefunden hat.

Zur Registrirung ist erforderlich, dass vorher wenigstens 7500 dieser Actien gezeichnet und dass auf jede derselben wenigstens 40% des Nominalbetrages eingezahlt worden sind.

§. 11.

Die Einzahlung von 40% auf jede Stamm-Actie wird dem Überbringer durch einen auf den Inhaber lautenden Interimsschein bestätigt. Auf diesem Scheine werden auch die ferneren Einzahlungen eingetragen, wenn diese in der Folge eingefordert werden sollten. Die Aufforderung zu ferneren Einzahlungen kann nur über einen auf Antrag des Verwaltungsrathes von der General-Versammlung der Actionäre gefassten Beschluss erfolgen (§§. 44, 53 e und 54 der Statuten).

Ein derartiger Beschluss muss in den im §. 5 bestimmten Zeitungsblättern dreimal veröffentlicht werden, und der zur Einzahlung bestimmte Termin darf nicht kürzer sein, als sechs Wochen vom Tage der letzten Kundmachung gerechnet. Im Falle des durch die General-Versammlung der Actionäre erfolgten Ausschreibens der ferneren Einzahlung auf die Actien wird jeder Actionär, welcher den Einzahlungs-Termin nicht einhält, zur Zahlung jährlicher 12% Verzugszinsen von der zum Termine nicht geleisteten Summe verpflichtet sein. Nach Ablauf des Einzahlungs-Termines wird der Verwaltungsrath die Nummern der Interimsscheine, auf welche die ausgeschriebenen Zahlungen nicht vollständig geleistet wurden, dreimal kundmachen lassen. Dreissig Tage nach dieser Kundmachung kann der Verwaltungsrath beschliessen, dass der säumige Actionär seine Rechte der Gesellschaft gegenüber verwirkt hat, und dass der Interimsschein, auf welchen die ausgeschriebene Einzahlung nicht geleistet wurde, annullirt sei. Statt dieses Interimsscheines wird der Verwaltungsrath einen neuen mit derselben Nummer versehenen Schein ausstellen und den Verkauf desselben unverzüglich veranlassen. Die Anzahl und die Nummern der annullirten Interimsscheine müssen längstens acht Tage nach gefälligem Beschlusse öffentlich verlautbart werden.

Der aus dem Verkaufe der neuen Interimsscheine erzielte Betrag wird zur Deckung der ausständigen Gesellschafts-

Forderungen verwendet. Der Eigenthümer des annullirten Scheines kann ausser dem Verluste der bereits verwirkten Einzahlungen und dem Verluste seiner Rechte an die Gesellschaft einerseits zu keiner weiteren Verantwortung verhalten werden, hat jedoch andererseits in keinem Falle einen Anspruch auf den Überschuss, welcher in Folge der Annullirung seines Interimsscheines und des Verkaufes des neuen an dessen Stelle ausgestellten Scheines erzielt werden sollte. Jeder aus diesem Verkaufe erzielte Vortheil bleibt sonach unwiderrufliches Eigenthum der Gesellschaft. Interimsscheine, auf denen die ordnungsmässige Bestätigung über bereits verfallene Einzahlungen fehlt, sind kein Gegenstand giltigen Verkehrs und können auf Andere nicht übertragen werden.

Sobald die letzte Einzahlung erfolgt ist, d. i. sobald der volle Betrag per 200 fl. eingezahlt ist, wird der Interimsschein gegen die Stamm-Actie umgewechselt.

§. 12.

Die Interimsscheine nach dem Formular *A*, sowie späterhin die Stamm-Actien nach dem Formular *B*, wenn die Ausfolgung derselben erfolgt, werden aus einem besonderen Schnürbuche herausgeschnitten und mit der fortlaufenden Nummer von 1 bis 30,000 versehen. Jeder Interimsschein, und späterhin jede Stamm-Actie, wird von einem Director und einem Mitglied des Aufsichtsrathes gefertigt und mit einer trocken begedrückten Stampiglie der Gesellschaft versehen. Zu jedem Interimsscheine, und späterhin zu jeder Stamm-Actie, werden Coupons und Dividendenscheine, mit der Nummer der Actie oder des Interimsscheines versehen, beigeschlossen.

§. 13.

Nebst den in § 8 erwähnten Stamm-Actien ist die Gesellschaft berechtigt, 30,000 Prioritäts-Actien, eine jede à 100 fl. ö. W., zu emittiren. Dieselben werden auf den Inhaber

ausgestellt. Der Verkauf dieser Actien darf erst beginnen, wenn die Gesellschaft nach Erfüllung der im §. 10 bezeichneten Bedingungen constituirt ist. Den Verkauf veranlasst der Verwaltungsrath. Die Prioritäts-Actien werden in ihrem ganzen Nominalwerthe auf Einmal eingezahlt. Dieselben werden aus einem besonderen Schnürbuche ausgeschnitten und mit besonderen von 1 bis 30,000 fortlaufenden Nummern versehen, welche mit den laufenden Nummern der Stamm-Actien in keinem Zusammenhange stehen. Jede Prioritäts-Actie wird von einem Director und einem Mitgliede des Aufsichtsrathes gefertigt und mit einer trocken beigedrückten Stampiglie der Gesellschaft versehen. Zu jeder Prioritäts-Actie werden mit der Nummer der Actie bezeichnete Coupons und Dividendenscheine beigeschlossen.

Die ausschliesslich an die Prioritäts-Actien geknüpften Rechte sind folgende:

- a) die Priorität, vor den Stamm-Actien aus dem erzielten Gewinne eine Dividende bis zur Höhe von 5% zu beziehen;
- b) Im Falle der Liquidirung das Vorrecht vor den Stamm-Actien bezüglich der Rückzahlung des eingelegten Capitals;
- c) der Anspruch auf Tilgung und Rückzahlung mit 200 fl. pr. Stück nach Massgabe des Betrages der hiezu gemäss §. 59 sub 1 der Statuten gewidmeten Quote des Reingewinnes;
- d) zur Sicherstellung der obbezeichneten Rechte darf die Zahl der emittirten Prioritäts-Actien im Nominalwerthe derselben nie jene Summe überschreiten, welche die nach erfolgter Einzahlung von wenigstens 40% ausgegebenen Stamm-Actien oder Interimsscheine im Nominalwerthe repräsentiren, d. i. auf jede ausgegebene Stamm-Actie oder den bezüglichen Interimsschein dürfen nur zwei Stück Prioritäts-Actien emittirt werden.

- e) sie haben das Recht gleich den Stamm-Actien, an den im §. 59 sub 3 erwähnten 30% der Superdividende zu participiren;
- f) überdies sind die Eigenthümer von Prioritäts-Actien Theilnehmer der Gesellschaft. Es haben daher alle Bestimmungen dieser Statuten, ebenso wie auf die Eigenthümer der Stamm-Actien, auf sie Bezug, mit dem einzigen Unterschiede, dass zwei Prioritäts-Actien einer Stamm-Actie (Interimsschein) gleichkommen.

§. 14.

Die Stamm- und Prioritäts-Actien, sowie auch die Interimsscheine, sind untheilbar und die Gesellschaft anerkennt sich gegenüber nur Einen Eigenthümer einer Actie oder eines Interimsscheines.

§. 15.

Jeder Actionär hat im Verhältnisse zu seinen Actien, resp. zu der auf dieselben geleisteten Einzahlungen und in Gemässheit der Bestimmungen dieser Statuten, Antheil am Vermögen und am Gewinne dieser Gesellschaft.

§. 16.

Das ganze Vermögen der Gesellschaft sammt dem Reservefonde und dem durch die Amortisation der Prioritäts-Actien entstehenden Fonde, dient als Garantie für alle Verpflichtungen der Gesellschaft dritten Personen gegenüber. Es kann jedoch kein Actionär als solcher weder zu irgend einer Zahlung, welche den Nominalwerth seiner Actie übersteigt, noch zum Rückersatze der im guten Glauben empfangenen Dividenden verhalten werden.

§ 17.

An die Stelle der in Verlust gerathenen Actien, Coupons oder Dividendenscheine können nur dann neue Actien, Coupons oder Dividendenscheine ausgegeben werden, wenn die in Verlust gerathenen gesetzmässig amortisirt wurden.

IV. ABSCHNITT.

Verwaltung der Gesellschaft.

§. 18.

Verwaltungsorgane der Gesellschaft sind:

- a) die Direction,
- b) der Aufsichtsrath und
- c) der Verwaltungsrath, gebildet durch Vereinigung der Direction mit dem Aufsichtsrathe.

§. 19.

a) Die Direction.

Die Direction besteht aus drei Directoren, welche von der General-Versammlung der Actionäre gewählt werden. Dieselbe ist das vollziehende und die Geschäfte der Gesellschaft unmittelbar verwaltende Organ, und vertritt die Gesellschaft als deren Vorstand nach §§. 227 bis 241 des Handelsgesetzes.

§. 20.

Die Direction führt selbstständig nach der von ihr verfassten und von dem Verwaltungsrathe genehmigten Instruction sämtliche Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, welche im §. 6 gegenwärtiger Statuten bezeichnet und in den

Absätzen von *a* bis *e* specificirt sind. Angelegenheiten, welche in den Absätzen *f* und *g*, und insbesondere *f* bezeichnet sind, Geschäfte, welche die Erwerbung oder den Verkauf von Immobilien oder Hypothekar-Forderungen Seitens der Gesellschaft zum Zwecke haben; ferner die im Absatze *g* bezeichneten Angelegenheiten, insoferne dieselben eine Capitalsauslage über 20.000 fl. ö. W. aus dem Gesellschaftsfond und eine längere als einjährige Verpflichtung Seitens der Gesellschaft zum Gegenstande haben, darf die Direction selbstständig nicht unternehmen. Solche Geschäfte kann die Direction nur auf Grund eines auf Antrag der Direction von dem Verwaltungsrathe gefassten Beschlusses vornehmen und abschliessen.

§. 21.

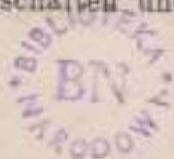
Die Direction führt die Firma der Gesellschaft. Zur Gültigkeit der Firmazeichnung ist die Fertigung zweier Directoren erforderlich. Eine solche Unterschrift verpflichtet die Gesellschaft dritten Personen gegenüber ohne Rücksicht auf die festgesetzten Beschränkungen hinsichtlich des selbstständigen Wirkungskreises der Direction in ihrem inneren Verhältnisse zu der Gesellschaft.

§. 22.

Die Direction ist für die Führung der Geschäfte nach §. 241 des Handelsgesetzes verantwortlich.

§. 23.

Die Direction ist verpflichtet, bei Führung der Geschäfte der Gesellschaft sich genau an die Statuten und an die übereinstimmend mit denselben gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrathes, des Verwaltungsrathes und der General-Versammlung der Actionäre zu halten. Die Direction vertritt die Gesellschaft bei allen Verträgen, Geschäften und Verhandlungen, sei es ge-



gegenüber den Gerichten, Behörden und Ämtern, so wie im Allgemeinen dritten Personen gegenüber, und in sämmtlichen Civilstreitigkeiten und gerichtlichen Handlungen. Die Zustellung der gerichtlichen Vorladungen oder anderer Aufforderungen an die Gesellschaft ist gültig, wenn dieselbe zu Händen eines Directors im Domicil der Gesellschaft erfolgt.

§. 24.

Die Direction ernennt, suspendirt und entlässt alle Beamten und Diener der Gesellschaft. Diese Beamten und Diener unterliegen in Ausübung ihrer Obliegenheiten ausschliesslich den Anordnungen der Direction. Die Gehalte, sowie die sonstigen Bezüge der Beamten und Diener, umfasst das alljährliche Budget, welches von der Direction verfasst und von dem Verwaltungsrathe bestätigt wird. Die Ernennungen des Hauptcassiers und Hauptbuchhalters erfordern die Bestätigung des Verwaltungsrathes, welcher zugleich die Höhe der von denselben allenfalls zu leistenden Caution festsetzt.

§. 25.

Die Directoren entscheiden in allen Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit. Es ist jedoch dem Director, welcher in der Minorität verbleibt, gestattet, an den Verwaltungsrath die Berufung einzulegen. Jeder Director ist befugt, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme an einen seiner Collegen zu übertragen. Für den Fall der Verhinderung eines Directors kann mit Zustimmung der beiden anderen Directoren und des Aufsichtsrathes ein Stellvertreter bestellt werden, welcher zu allen dem Director selbst obliegenden Functionen, insbesondere nach erfolgter Registrirung zur Firmazeichnung berechtigt ist.

§. 26.

Die Dauer der Amtirung eines jeden Directors wird auf neun Jahre festgesetzt. Nach Verlauf von je drei Jahren tritt

einer der Directoren aus. Die erste Reihenfolge des Austretens bestimmt das Los, falls die Directoren dies untereinander nicht gutwillig vereinbart haben. Der Austretende kann wieder gewählt werden.

§. 27.

Ausnahmsweise (und unbeschadet der Bestimmungen des Art. 227 des Handels-Gesetzbuches) werden die Directoren für die ersten sechs Jahre von den Gründern aus ihrer Mitte ernannt. Nach Verlauf dieser Zeit tritt einer der ernannten Directoren aus (§. 26).

§. 28.

Den Directoren wird für ihre Mühewaltung die im §. 59 festgesetzte Tantième aus dem reinen Gewinne der Gesellschaft zuerkannt.

Der Aufsichtsrath ist überdies ermächtigt, alljährlich den Directoren für allgemeine Ausgaben einen bestimmten Betrag auszusetzen, welcher in dem im §. 24 erwähnten Budget inbegriffen sein muss.

§. 29.

Im Falle des Todes oder Austrittes eines Directors aus was immer für einer Ursache im Laufe seiner Amtirung, verwalten die anderen zwei Directoren die Geschäfte der Gesellschaft bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung der Actionäre, welche die Wahl eines neuen Directors an die Stelle des abgetretenen vornimmt. — Die Zeitdauer der Amtirung des neuernannten Directors ist dieselbe, die seinem Vorgänger gebührte. Wenn zwei Directoren in einem Jahre ausscheiden sollten, so bestimmt der Aufsichtsrath eines seiner Mitglieder, welches mit dem zurückgebliebenen einen Director die Geschäfte der Gesellschaft bis zur nächsten General-Versammlung zu versehen hat. Während der Zeit dieser Geschäftsführung hat dieses Mitglied des Aufsichtsrathes an den Verhandlungen

des letzteren nicht theilzunehmen. Der Aufsichtsrath kann jedoch, im Falle er dies für nothwendig erachtet, eine ausserordentliche General-Versammlung zur Vornahme der Wahl der fehlenden Directoren berufen.

§. 30.

Spätestens innerhalb zweier Monate nach Verlauf des Rechnungsjahres ist die Direction verpflichtet, das Inventar der Activa und Passiva des Vermögens der Gesellschaft zu verfertigen und mit Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzes die Jahresbilanz zu verfassen. Inventar und Bilanz müssen dem Aufsichtsrathe zur Prüfung und Verifizierung vorgelegt werden.

§. 31.

Die Directoren können die Besorgung bestimmter Angelegenheiten oder Geschäftszweige den Beamten der Gesellschaft mittelst Vollmacht übertragen.

§. 32.

Jeder Director ist vor Übernahme seiner Obliegenheiten verpflichtet, in die Gesellschaftscassa oder dort, wo dies der Aufsichtsrath bestimmen wird, 250 Stammactien oder Interimsscheine derselben sammt den dazu gehörigen Coupons und Dividendenscheinen zu hinterlegen, zum Beweise, dass er bis zu dieser Höhe Theilnehmer der Gesellschaft ist. Diese Actien oder deren Interimsscheine dürfen während der ganzen Dauer seiner Amtirung und vor Bestätigung der von ihm gelegten Rechnungen nicht ausgefolgt werden und dienen der Gesellschaft als Caution für die Erfüllung seiner durch die Statuten bestimmten Obliegenheiten. Die Dividenden von diesen Actien haben die Directoren das Recht zu beziehen.

§. 33.

Bei General-Versammlungen stimmen die Directoren gleich den übrigen Actionären im Verhältnisse zu den Actien, welche sie besitzen.

§. 34.

b) Der Aufsichtsrath.

Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, welche die General-Versammlung der Actionäre auf drei Jahre wählt und immer abberufen kann. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrathes müssen jedoch in Krakau ihr Domicil haben. Für die Zeit bis zur ersten General-Versammlung werden die Mitglieder des Aufsichtsrathes von den Gründern ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit und so fort alljährlich treten drei Mitglieder des Aufsichtsrathes aus, und die General-Versammlung ergänzt die erledigten Posten durch Wahl aus der Mitte der Actionäre. Der Austretende kann wieder gewählt werden. Die erste Reihenfolge des Austrittes der Mitglieder des Aufsichtsrathes bestimmt das Los, späterhin erfolgt der Austritt in der Reihenfolge des Eintrittes. Für den Fall des Todes, Austrittes oder anderer Verhinderung in der Amtirung eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes, oder im Falle der in der bestimmten Zeit nicht erfolgten Erlegung der durch die Statuten festgesetzten Anzahl von Actien Seitens des neugewählten Mitgliedes, berufen die übrigen Mitglieder einen der Actionäre als dessen Vertreter, welcher bis zur nächsten General-Versammlung der Actionäre amtirt. Diese Versammlung wird nämlich durch Wahl denjenigen Actionär bezeichnen, welcher an die Stelle des Verstorbenen oder des in der Amtirung verhinderten Mitgliedes zu treten hat, und die Dauer der Amtirung des Neugewählten wird so gerechnet, wie dieselbe dem Verstorbenen oder in der Amtirung verhinderten Mitgliede zukam.

§. 35.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes ist verpflichtet, acht Tage nach Erhalt der Verständigung von seiner Wahl, in die Cassa der Gesellschaft 75 Stamm-Actien (Interimsscheine) oder 150 Prioritäts-Actien sammt den dazu gehörigen Coupons und Dividendenscheinen zu erlegen, welche Actien (Interimsscheine) während seiner Amtsführung und später bis zur Bestätigung der ihn betreffenden Rechnungen nicht ausgefolgt werden können. Erst nach Erlegung dieser Actien kann das gewählte Mitglied seine Amtirung beginnen.

§. 36.

Der Aufsichtsrath wählt in seiner ersten Jahressitzung aus seiner Mitte den Präses und Vicepräses. Sollte der Präses oder Vicepräses obwaltender Hindernisse wegen das Amt nicht führen können, so bestimmt der Aufsichtsrath eines seiner Mitglieder zum interimistischen Vorsitze.

§. 37.

Zur Giltigkeit der Beschlussfassung des Aufsichtsrathes ist erforderlich, dass alle in Krakau domicilirenden Mitglieder desselben zur Sitzung eingeladen worden sind und dass in dieser Sitzung wenigstens drei Mitglieder des Aufsichtsrathes persönlich erscheinen. Den Aufsichtsrath beruft der Präses oder Vicepräses. Die ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrathes finden einmal des Monates statt; eine ausserordentliche Sitzung des Aufsichtsrathes kann jedoch zu jeder Zeit von dem Präses, Vicepräses oder von zweien seiner Mitglieder berufen werden. Über jede Sitzung des Aufsichtsrathes muss in einem hiezu bestimmten Buche das Protokoll niedergeschrieben werden, und dies von einem Mitgliede des Aufsichtsrathes, der als Schriftführer fungirt. Der Aufsichtsrath fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Im

Falle der Stimmgleichheit wird jener Antrag zum Beschlusse erhoben, für welchen der Vorsitzende stimmte.

§. 38.

Der Aufsichtsrath hat die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Direction bei Führung der Geschäfte die Statuten nicht verletze. Der Aufsichtsrath kann jederzeit eines seiner Mitglieder zur Revision aller Bücher und Correspondenzen mit dem Auftrage der Berichterstattung delegiren; derselbe kann ferner aus seiner Mitte eine Commission zur Vornahme des Cassascontro's anordnen, worüber ein Protokoll niedergeschrieben und in den Acten des Aufsichtsrathes hinterlegt werden muss.

§. 39.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, das ihm von der Direction vorgelegte Inventar des Vermögens der Gesellschaft nebst der Bilanz für das verflossene Jahr binnen einem Monate zu prüfen, mit den Documenten zu vergleichen, und auf Grund dessen der General-Versammlung einen detaillirten Bericht vorzulegen, sowie Anträge in Bezug auf die Höhe der an die Actionäre zu vertheilenden Dividenden und in Bezug auf die Anzahl der behufs Amortisation zur Verlosung gelangenden Prioritäts-Actien zu stellen. Der Aufsichtsrath ist streng verpflichtet darüber zu wachen, dass die ausbezahlte Dividende die Grenze der wirklich erzielten und eincassirten Gewinnste nicht überschreite. Der durch den Aufsichtsrath für die General-Versammlung bereite Bericht muss spätestens 14 Tage vor dem Termine der General-Versammlung der Direction mitgetheilt werden.

§. 40.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes sind für ihre Amts-

führungen und Votirung gleich den gewöhnlichen Bevollmächtigten verantwortlich.

§. 41.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrathes wird für ihre Mühewaltung die in §. 59 bestimmte Tantième zuerkannt. Diese Vergütung wird in zwei gleiche Hälften getheilt, deren eine die fixe Belohnung für die Mitglieder des Aufsichtsrathes bildet, während die andere Hälfte im Verhältnisse der Anwesenheit der Mitglieder in den Sitzungen des Rathes vertheilt werden wird.

§. 42.

c) **Der Verwaltungsrath**

besteht aus zwölf Mitgliedern, u. z. aus drei Directoren und neun Aufsichtsräthen. Derselbe kann jedoch durch Zunahme dreier neuer Mitglieder auf die Zahl fünfzehn verstärkt werden. Das Recht der Berufung der drei neuen Mitglieder bleibt bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen General-Versammlung dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

§. 43.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft berathet unter dem Vorsitze des Präses oder Vicepräses des Aufsichtsrathes und im Falle ihrer Abwesenheit unter dem Präsidium des an Jahren ältesten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Zur Giltigkeit der Beschlussfassung des Verwaltungsrathes ist erforderlich, dass alle in Krakau domicilirenden Mitglieder desselben zur Sitzung eingeladen worden sind und dass in der Sitzung wenigstens zwei Directoren und drei Mitglieder des Aufsichtsrathes persönlich erscheinen. Den Verwaltungsrath beruft der Präses oder Vicepräses des Aufsichtsrathes oder einer der Directoren. Die

Sitzungen des Verwaltungsrathes werden im Locale der Direction abgehalten. Der Verwaltungsrath beschliesst mit absoluter Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit wird der Antrag, dem sich der Vorsitzende anschliesst, zum Beschlusse erhoben. Die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrathes werden von dem schriftführenden Mitgliede in ein besonders hiezu bestimmtes Buch eingetragen.

§. 44.

Der Verwaltungsrath entscheidet:

- a) in allen die Geschäfte der Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, welche nicht in den ausschliesslichen Wirkungskreis der Direction gehören und im §. 20 dieser Statuten erwähnt wurden;
- b) er bestätigt das alljährliche Budget der Beamten und Diener der Gesellschaft, sowie die über Antrag der Direction demselben etwa vorgeschlagenen Gratificationen (§. 24);
- c) er bestätigt über Antrag der Direction die Instruction über die Geschäftsführung und Cassagebahrung (§. 20);
- d) er entscheidet über Streitfragen zwischen den Directoren, welche, obzwar zum Wirkungskreise der Direction gehörig, dem Verwaltungsrathe jedoch Seitens des in der Minorität verbliebenen Directors vorgelegt werden (§. 25);
- e) er bestätigt die Ernennung des Hauptcassiers und Hauptbuchhalters der Gesellschaft und bestimmt die Höhe der durch dieselben allenfalls zu leistenden Caution (§. 24);
- f) er verfügt unter Beobachtung der in diesen Statuten vorgeschriebenen Formalitäten über die Annullirung der Interimsscheine der Stamm-Actien, auf welche die Einzahlung zum festgesetzten Termine nicht geleistet wurde, verordnet die Ausgabe neuer Interimsscheine an die Stelle der annullirten und veranlasst deren Verkauf (§. 11);
- g) er fasst Beschlüsse über die Ausgabe und den Verkauf

der Prioritäts-Actien und ertheilt die diesbezüglichen Instructionen der Direction (§. 13);

- h) er verfügt über die Gründung von Filialen und Agenturen, so wie über den Umfang und die Controle ihrer Wirksamkeit (§. 2);
- i) er verfasst die Anträge über alle Gegenstände, welche von der Entscheidung der General-Versammlung der Actionäre abhängen und zwar hinsichtlich der Einforderung der weiteren Einzahlungen auf Stamm-Actien, hinsichtlich der Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Zeitdauer oder hinsichtlich der Verlängerung ihres Bestandes über die statutarische Zeitdauer oder hinsichtlich der Einführung wie immer gearteter Änderungen in diesen Statuten (§. 53);
- k) der Verwaltungsrath entscheidet überdies in allen Angelegenheiten, welche vermöge dieser Statuten in seinen Wirkungskreis gehören. Derselbe kann auch von der Direction zur gemeinschaftlichen Berathung über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten berufen werden, wengleich die Entscheidung in einer solchen Angelegenheit den Wirkungskreis der Direction nicht überschreiten sollte.

V. ABSCHNITT.

Die General-Versammlung.

§. 45.

Die nach den Bestimmungen der Statuten berufene General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Actionäre.

Die General-Versammlung ist entweder eine ordentliche oder ausserordentliche. Die ordentliche wird durch die Direction berufen, ausserordentliche General-Versammlungen können sowohl von dem Verwaltungsrathe, als von der Direction oder dem Aufsichtsrathe einberufen werden.

§. 46.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich am letzten Mittwoch des Monats Mai statt. Sollte dieser Tag auf einen Feiertag fallen, so findet die Versammlung am nächstfolgenden Tage statt. Die ausserordentliche General-Versammlung kann zu jeder Zeit einberufen werden. Ausser von den im § 45 erwähnten Verwaltungs-Organen der Gesellschaft können General-Versammlungen auch Seitens der Actionäre berufen werden, wenn die Actien derselben wenigstens den zehnten Theil des Gesellschafts-Capitales repräsentiren; in solchem Falle müssen die betreffenden Actionäre ihr Begehren dem Aufsichtsrathe vorbringen, dasselbe durch den Nachweis ihrer Actien unterstützen und den Zweck der Versammlung schriftlich anzeigen; der Aufsichtsrath ist verpflichtet, längstens binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der schriftlichen Eingabe in ihrem Namen die General-Versammlung zu berufen.

Die Berufung aller General-Versammlungen erfolgt durch Kundmachungen in den im §. 5 erwähnten Zeitungen. Diese Kundmachungen müssen wenigstens 42 Tage vor dem Tage der General-Versammlung erfolgen und den Zweck der Berufung, sowie auch die Gegenstände der Berathung enthalten.

§. 47.

Um in der General-Versammlung stimmfähig zu sein, muss man wenigstens 15 Stamm-Actien (Interimsscheine) oder 30 Prioritäts-Actien besitzen. Je 15 Stamm-Actien (Interimsscheine) oder 30 Prioritäts-Actien berechtigen zu einer Stimme. Mehr als 20 Stimmen, sei es durch Besitz von Actien oder durch Vollmacht eines andern Actionärs, darf keine Person haben.

§. 48.

Das Recht der Abstimmung in der General-Versammlung

kann der Actionär sowohl persönlich als auch durch Ermächtigung eines anderen stimmberechtigten Actionärs ausüben. Ausnahmsweise können vertreten werden: Minderjährige durch ihren Vormund, die unter Curatel stehenden durch ihren Curator, Frauen durch ihren Bevollmächtigten, insofern dieselben nicht persönlich zu stimmen wünschen, Handels- und Actien-Gesellschaften durch einen Procuraführer oder überhaupt durch ein hiezu ermächtigtes Mitglied, juristische Personen durch einen ihrer Vertreter, — wenngleich diese Bevollmächtigten oder Vertreter selbst keine Actionäre wären.

§. 49.

Um als Eigenthümer von Stamm-Actien (Interimsscheinen) oder Prioritäts-Actien das Stimmrecht in der General-Versammlung zu haben, muss man wenigstens vierzehn Tage vor dem Termine der ordentlichen oder ausserordentlichen General-Versammlung die Stamm-Actien (Interimsscheine) oder die Prioritäts-Actien in's Deposit der Gesellschaftscassa oder dort, wo dies durch die Kundmachung bestimmt wird, erlegen, wo dann dem Eigenthümer dieser Actien eine Eintrittskarte zur General-Versammlung ertheilt wird, welche Karte je nach der Anzahl und Gattung der erlegten Actien oder Interimsscheine und den Bestimmungen der Statuten gemäss, zugleich die Anzahl der dem Betreffenden gebührenden Stimmen zu bezeichnen hat.

§. 50.

Zur Fassung eines rechtskräftigen Beschlusses der General-Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Eigenthümern von Stamm-Actien (Interimsscheinen) oder Prioritäts-Actien erforderlich, die von den Actionären ermächtigten Personen inbegriffen, und die Anwesenden müssen zur Abgabe von mindestens 120 Stimmen berechtigt sein.

Sollte diese Anzahl Stimmen mangeln, so erfolgt eine

neue Berufung der General-Versammlung. Diese zweite General-Versammlung fasst gültige und rechtskräftige Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmfähigen Actionäre. Eine derartige zum zweiten Mal berufene General-Versammlung kann nur über jene Gegenstände beschliessen, welche auf der Tagesordnung der ersten General-Versammlung standen.

§. 51.

In jeder General-Versammlung führt den Vorsitz der Präses oder Vicepräses des Aufsichtsrathes oder in deren Vertretung das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrathes. Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der Berathungs-Gegenstände, leitet die Berathungen, fordert zur Abstimmung auf und ernennt zwei Scrutatores und einen Secretär.

§. 52.

In der General-Versammlung werden die Bechlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird jener Antrag zum Beschlusse erhoben, für welchen der Vorsitzende stimmte.

Sämmtliche Wahlen finden im Geheimen durch Abgabe von Stimmzetteln statt. Falls bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt werden sollte, so erfolgt eine engere Abstimmung zwischen denjenigen Mitgliedern, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, und in diesem Falle wird zur engeren Wahl die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder angenommen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die grössere Anzahl von Actien, und bei gleicher Zahl von Actien entscheidet das Los.

Mit Ausnahme der Wahlen geschieht die Abstimmung durch Erheben der Hände und bei obwaltenden Zweifeln durch die Gegenprobe oder durch namentlichen Aufruf.

§. 53.

Der Wirkungskreis der General-Versammlung der Actionäre ist folgender:

- a) die General-Versammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Direction über den Stand der Gesellschafts-Interessen sowie die Meinung und die Anträge des Aufsichtsrathes über diesen Rechenschaftsbericht entgegen und beschliesst darüber; sie bestimmt die zu vertheilende Dividende, sowie die Anzahl der behufs Amortisation zur Verlosung gelangenden Prioritäts-Actien;
- b) sie hört an die Bemerkungen und Anträge der Actionäre hinsichtlich der Verwaltung, des Gesellschaftsfondes, sowie der Rechnungen der Gesellschaft und fasst hierüber Beschlüsse. Sollen diese Bemerkungen und Anträge Gegenstand der Discussion bilden, so müssen dieselben wenigstens drei Tage vor der General-Versammlung dem Aufsichtsrathe oder der Direction schriftlich vorgelegt, wenigstens von drei Actionären, welche zusammen 20 Stimmen haben, gefertigt und in der General-Versammlung von zehn Actionären unterstützt werden. Selbstständige Anträge der Actionäre müssen in gleicher Weise unterstützt, 30 Tage vor der Einberufung der General-Versammlung bei der Direction angemeldet und in die Kundmachung aufgenommen werden;
- c) falls die von der Direction gelegten und von dem Aufsichtsrathe geprüften Rechnungen und Bilanzen nicht allsogleich bestätigt werden sollten, so wählt die General-Versammlung einen Revisions-Ausschuss zur Prüfung derselben und Berichterstattung hierüber in der nächsten General-Versammlung, deren Termin bestimmt wird. Dieser Termin darf nicht später als binnen zwei Monaten festgesetzt werden;
- d) die General-Versammlung nimmt die erforderlichen Wah-

- len der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Directoren vor;
- e) sie fasst Beschlüsse über Antrag des Verwaltungsrathes bezüglich der weiteren Einzahlung auf Stamm-Actien, hinsichtlich der etwa nöthigen Abänderungen dieser Statuten, bezüglich der Verlängerung des Bestandes der Gesellschaft, sowie ihrer Auflösung vor dem in den Statuten festgesetzten Zeitpuncte. Die Beschlüsse der General-Versammlung, welche der Bestätigung der Regierung bedürfen, werden erst vom Augenblicke dieser Bestätigung rechtskräftig;
 - f) die General-Versammlung beschliesst ferner über die durch andere Bestimmungen dieser Statuten ihr zugewiesenen Gegenstände und hat das Recht, die Berufung neuer ausserordentlicher General-Versammlungen zu beschliessen, behufs Berathung und Beschlussfassung über Gegenstände, welche in ihren Wirkungskreis gehören.

§. 54.

Sollen die Beschlüsse der General-Versammlung über Gegenstände, welche im §. 53 lit. e) benannt sind, gültig und rechtskräftig sein, so müssen die, die General-Versammlung bildenden Actionäre mindestens 60% des ganzen eingezahlten Actien-Capitals der Gesellschaft repräsentiren und die Beschlüsse mit einer Majorität von drei Vierteln der Stimmen der in der Versammlung Anwesenden gefasst werden. Wenn die Versammlung nicht in solcher Weise zusammenkommen sollte, ist eine zweite innerhalb zweier Monate einzuberufen, und ist diese zweite General-Versammlung berechtigt, über die vorgenannten Gegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, jedoch mit einer Majorität von drei Vierteln der anwesenden Stimmen, zu entscheiden.

§. 55.

Die von der statutenmässig einberufenen General-Ver-

sammlung gefassten Beschlüsse verbinden alle Actionäre. Ein Protest oder eine Berufung eines oder mehrerer Actionäre gegen diese Beschlüsse ist nicht zulässig. Das Protokoll in der Général-Versammlung führt der Secretär. Dem Protokoll wird ein namentliches Verzeichniss aller anwesenden Actionäre mit Angabe der jedem derselben gebührenden Stimmenzahl beigegeben. Dieses Protokoll umfasst nur die Hauptergebnisse der Versammlung und muss von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren, dem Secretär und wenigstens von fünf in der General-Versammlung anwesenden Actionären gefertigt sein. Dieses Protokoll kann in Druck gelegt und veröffentlicht werden.

§. 56.

Der Geschäftsbericht, der Rechnungsabschluss und die Bilanz des Gesellschaftsvermögens, sowie die aus diesen Rechnungen hervorgehenden Gewinnst- und Verlustausweise müssen wenigstens sieben Tage vor jeder ordentlichen General-Versammlung im Gesellschaftsbureau zur Einsicht aller Actionäre hinterlegt werden. Nach abgehaltener ordentlicher General-Versammlung müssen der Rechnungsabschluss, die Bilanz, sowie die Gewinnst- und Verlustausweise in Druck gelegt und zum Gebrauche aller Actionäre veröffentlicht werden.

Die Direction der Gesellschaft ist überdies berechtigt, im Laufe des Jahres kurzgefasste Berichte über den Rechnungsstand der Gesellschaft zu veröffentlichen und dies zu den von dem Verwaltungsrathe bestimmten Zeitpunkten.

VI. ABSCHNITT.

Bilanz, Vertheilung der Gewinnste, Reservefond.

§. 57.

Das Kalenderjahr bildet das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Nach Schluss eines jeden Jahres verfasst die Direction

das Vermögensinventar der Gesellschaft und die hierauf gestützte Bilanz des Geschäftsstandes. Diese Bilanz muss nach den Grundsätzen des Handelsgesetzes mit gehöriger Berücksichtigung aller Activa und Passiva der Gesellschaft verfasst werden, und sonach den Ausweis der im verflossenen Jahre erzielten Gewinnste oder erlittenen Verluste enthalten.

Diese Bilanz hat zugleich die im §. 59 bezeichnete Vertheilung der Gewinnste und die Festsetzung der Dividende, welche auf jede Stamm- und Prioritäts-Actie entfällt, sowie die Anzahl der behufs Amortisation zur Verlosung gelangenden Actien zu umfassen. Hiebei wird bestimmt, dass die Gründungs- und ersten Einrichtungs-Unkosten der Anstalt als Passiva in gleichen Theilen auf die ersten zehn Jahre des Bestandes der Gesellschaft zu entfallen haben.

§. 58.

Die Direction wird die also verfasste Bilanz spätestens bis Ende des Monats Februar jeden Jahres dem Aufsichtsrathe vorlegen, behufs Vergleichung derselben mit den Rechnungsbüchern der Gesellschaft, sowie mit den Belegen, auf denen die Rechnungs-Positionen beruhen. Der Aufsichtsrath muss spätestens bis Ende März diese Prüfung vornehmen, seine Bemerkungen und Anträge, die er für entsprechend halten sollte, machen, und dieselben der Direction zur Kenntniss und Aufklärung mindestens 14 Tage vor dem Termine der General-Versammlung der Actionäre mittheilen, hierauf seinen Bericht über den Stand der Rechnungen der Gesellschaft sammt der für jede Actie projectirten Dividende und der zur Verlosung gelangenden Anzahl der Prioritäts-Actien der General-Versammlung der Actionäre zur Bestätigung vorlegen, welche jedes Jahr am letzten Mittwoch des Monats Mai abgehalten wird.

Die auf diese Art aufgestellte und von der General-Versammlung genehmigte Bilanz dient zugleich für die Direction

als Absolutorium über die Rechnungen des verflossenen Jahres, und alle Actionäre oder ihre Rechtsnehmer müssen sich damit zufrieden stellen.

§. 59.

Von dem erzielten Reingewinnste wird vor Allem für die im Umlaufe befindlichen Prioritäts-Actien eine Dividende von 5% von dem auf diese Actie eingezahlten Capital und hierauf ebenso eine Dividende bis 5% für die Stamm-Actien (Interimsscheine) von dem auf diese Actien eingezahlten Capital aus-
geschieden.

Der Rest des Reinertrages hingegen, welcher nach Auszahlung dieser Percente übrig bleiben sollte, wird nachstehends vertheilt:

- a) 5% für den Reservefond;
- b) 15% für die Directoren;
- c) 8% für den Aufsichtsrath;
- d) 72% als Super-Dividende.

Von dem Betrage dieser Super-Dividende werden:

1. 15% als Amortisationsfond der Prioritäts-Actien verwendet, wobei je 200 fl. für die eingezahlten 100 fl. ausgezahlt werden.

2. 55% ausschliesslich als Dividende für die im Umlauf befindlichen Stamm-Actien (Interimsscheine) als Entgelt für die den Prioritäts-Actien zukommenden Vortheile.

3. 30% als Dividende für sämtliche Actien, sowohl Stamm- (Interimsscheine) als auch Prioritäts-Actien, im Verhältnisse zu dem auf diese Actien eingezahlten Capitale.

Die alljährliche, auf den Amortisationsfond der Prioritäts-Actien entfallende und durch die Zahl 200 getheilte Summe wird als Theilungsergebnis die Zahl der zu verlosenden und zu amortisirenden Actien bezeichnen, wobei für jede be-
hufs Amortisation verlorene Actie 200 fl. gezahlt werden; der

aus der Theilung resultirende Rest, welcher die Summe von 200 fl. nicht erreicht, wird in den Reservefond übertragen. Nur diejenigen Prioritäts-Actien, welche wenigstens ein Jahr in Umlauf sind, gelangen zur Verlosung.

Die verlostten Prioritäts-Actien werden als vollkommen amortisirt betrachtet und verlieren von dem Augenblicke der Verlosung das Anrecht auf den Weiterbezug der Dividende. Das auf diese Actien eingezahlte und in der Gesellschaftscassa erliegende Capital wird in abgesonderte und eigens hiezu bestimmte Rechnung übertragen. Dasselbe bildet das Eigenthum der Gesellschaft und wird als ferneres Activcapital angesehen und sonach dem laufenden Gewinnste nicht zugezählt.

Die Dividende von Prioritäts-Actien und Stamm-Actien (Interimsscheinen), welche im Laufe des Rechnungsjahres erworben wurden, wird im Verhältnisse zu der Zeit vom Tage der Einzahlung bis zu Ende des Jahres gerechnet.

§. 60.

Die Verlosung der Prioritäts-Actien erfolgt gleich nach Bestätigung der Bilanz in der jährlichen ordentlichen General-Versammlung der Actionäre. Der Vorsitzende und die Scrutatoren leiten die Verlosung.

§. 61.

Die Auszahlung der festgesetzten Dividende und der verlostten Prioritäts-Actien erfolgt alljährlich vom 1. Juli angefangen. Über Beschluss des Verwaltungsrathes, nachdem derselbe von den Resultaten des abgelaufenen Jahres hinreichend Kenntniss erlangt hat, kann an die Actionäre schon am 1. Jänner eine Abschlagszahlung auf Rechnung der Dividende erfolgen.

§. 6.

Der im §. 59 ad a) erwähnte Reservefond dient zur

Deckung eventueller Verluste. Sollte der Reingewinn eines Jahres nicht ausreichen, um eine Dividende von 5^o/_o des eingezahlten Actiencapitals zu decken, so kann über Beschluss der General-Versammlung das Fehlende aus dem Reservefonde, soweit dessen Bestand hiezu ausreicht, ergänzt werden. Sobald der Reservefond die Höhe von 20^o/_o des eingezahlten Capitals der Gesellschaft erreicht, hört die fernere Vermehrung desselben auf und der demselben zugewiesene Gewinnantheil wird mit der Dividende vertheilt. Die Ansammlung dieses Fondes beginnt von Neuem, sobald derselbe durch die ihm anhängige Verwendung geschmälert werden sollte.

§. 63.

Die im Laufe von 5 Jahren, vom Tage der begonnenen Auszahlung gerechnet, — nicht behobenen Dividenden übergehen in das unbestrittene Eigenthum der Gesellschaft.

VII. ABSCHNITT.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 64.

Die Gesellschaft löst sich nach 50 Jahren ihres Bestandes auf (§. 4), insoferne die General-Versammlung der Actionäre die Verlängerung ihres Bestandes nicht beschliesst und die Regierung diesen Beschluss nicht bestätigt.

Die Frage hinsichtlich der Verlängerung des Bestandes der Gesellschaft muss der General-Versammlung der Actionäre längstens im vorletzten Jahre des Bestandes der Gesellschaft vorgelegt werden.

§. 65.

Falls der Reservefond der Gesellschaft, sowie ein Drittel

des Capitals durch Verluste aufgerieben wären, kann die General-Versammlung der Actionäre, welche unter derlei Umständen unverzüglich zu berufen ist, die Auflösung der Gesellschaft beschliessen, insoferne die öffentliche Administrations-Behörde dies von Amtswegen nicht veranlasst hätte. Es ist ferner gestattet, die Auflösung der Gesellschaft zu beantragen, wenn nach Verlust des Reservefondes die Geschäfte der Gesellschaft durch zwei auf einander folgende Jahre den Actionären keine Dividende eintragen sollten und überdiess das Capital der Gesellschaft in irgend welchem Theile immer zu Grunde gegangen wäre.

Den diesbezüglichen Antrag können jene Actionäre stellen, welche sich als Eigenthümer von einem Drittel des eingezahlten Gesellschafts-Capitals ausweisen. Über einen derartigen Antrag muss in der General-Versammlung der Actionäre, analog den Bestimmungen des §. 54 der Statuten, berathen und Beschluss gefasst werden.

In keinem andern Falle kann ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft eingebracht werden.

§. 66.

Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft beschliesst die General-Versammlung der Actionäre innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen die Art der Liquidation und wählt vier stimmberechtigte Actionäre, zwei Mitglieder des Aufsichtsrathes und einen Director zu Liquidatoren, welchen sie die nöthigen Vollmachten und Instructionen ertheilt.

Wenn die General-Versammlung obige Bestimmungen nicht beschliessen oder in dieser Hinsicht den Bedingungen und Anforderungen der Regierung sich nicht unterwerfen sollte, so wird in diesem Falle die Liquidation nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

§. 67.

Die Liquidatoren haben mit der Liquidation unverzüglich

Statuten.

zu beginnen, dieselbe durchzuführen und der General-Versammlung über den Schluss der Geschäfte und über die weiteren Schritte der Auflösung Bericht zu erstatten. Der General-Versammlung gebühren während der Liquidation dieselben Rechte, wie während der Leitung der Geschäfte.

Mit der Ernennung der Liquidatoren erlischt die Thätigkeit der Directoren und des Aufsichtsrathes.

VIII. ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 68.

Die Regierung übt das Recht der Beaufsichtigung der Thätigkeit der Gesellschaft durch ihren Commissär, welcher die Erfüllung der Statuten überwacht.

Der Regierungs-Commissär hat das Recht, in alle Bücher, Rechnungen, Documente und Correspondenzen der Gesellschaft, so wie in das Protocoll des Aufsichtsrathes, des Verwaltungsrathes und der General-Versammlung Einsicht zu nehmen; er hat ferner das Recht über alle Geschäfte und Operationen der Gesellschaft Aufschlüsse zu verlangen.

Der Regierungs-Commissär ist berechtigt, allen Sitzungen der General-Versammlung oder der Verwaltungsorgane beizuwohnen und gegen Beschlüsse, wodurch er die Gesetze oder die Statuten verletzt erachtet, Einsprache zu erheben, in welchem Falle die Ausführung eines solchen Beschlusses bis zur Entscheidung der competenten Behörde suspendirt bleibt.

Mit Rücksicht auf die mit der Function des Regierungs-Commissärs verbundene Geschäftslast wird von der Gesellschaft eine jährliche von der Staatsverwaltung bemessene Pauschalvergütung an den Staatsschatz geleistet.

§ 69.

Die Stamm-Actien, Interimsscheine und Prioritäts-Actien der Gesellschaft können nach Erfüllung der gesetzmässigen Bedingungen an allen österreichischen Börsen verkauft und ihr Cours in den Börsen-Courszetteln notirt werden.

§. 70.

Der Galizischen Bank für Handel und Industrie gebühren bezüglich ihrer statutenmässigen Geschäfte in finanzieller und gerichtlicher Beziehung alle jene Wohlthaten, welche mit dem Gesetze vom 10. Juli 1865, R. G. B. Nr. 55, und mit Verordnung vom 28. October 1865, R. G. B. Nr. 110, ferner mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 9, endlich durch das Gesetz vom 14. Dec. 1866, R. G. B. Nr. 161, allen Creditanstalten zuerkannt wurden.

Auf Grund der §§. 27 und 34 der Statuten wurden von den Gründern der Gesellschaft zu Directoren gewählt die Herren:
Alexander Kurtz, Bronislaus Lasocki, Graf Heinrich Wodzicki.

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrathes die Herren:

Graf Ladislaus Badeni, Ludwig Helcel, J. A. John, Heinrich Kieszkowski, Gustav Loebenstein, Alexander Makowski, Stanislaus Polanowski, Graf Adam Potocki, Graf Ludwig Wodzicki.

Formular **A.**

GALIZISCHE BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE,

concessionirt auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung mit Decret des hohen
k. k. Ministeriums des Innern ddo. 15. März 1869, Nr. 3129
338

Stamm-Actien-Capital

fl. 6,000.000 österr. Währ.,

eingetheilt in

30.000 Stamm-Actien zu je fl. 200 österr. Währ.

Erste Emission

von 4,000.000 fl. österr. Währ. in 20.000 Actien
zu je fl. 200 österr. Währ.

(Emission von Prioritäts-Actien bis zum Maximal-Betrag von
fl. 3,000.000 österr. Währ. vorbehalten).



INTERIMS-SCHEIN

der

Galizischen Bank für Handel und Industrie

über

EINE STAMM-AGTIE

per

fl. 200 österr. Währ.,

auf welche

40%, d. i. 80 Gulden österr. Währ.,
eingezahlt sind.

Dem Überbringer werden hierdurch alle Rechte an dem Fonde
und an den Erträgnissen der Actien-Gesellschaft zugesichert, welche
nach den Gesellschafts-Statuten jedem Besitzer einer Stamm-Actie
zukommen.

Dieser Interimsschein wird gegen eine definitive, auf Über-
bringer lautende Stamm-Actie umgewechselt, sobald der Nominal-
werth der Actie von 200 Gulden ö. W. eingezahlt sein wird.

KRAKAU, den _____ 1869.

Galizische Bank für Handel und Industrie.

(L. S.)

(Unterschrift eines Directors und
eines Aufsichtsrathes.)

Wortgetreue Übersetzung des nebenstehenden Textes in die polnische Sprache.

Formular B.

Gulden 200 österr. Währ.

N^o. 

STAMM-ACTIE
der
Galizischen Bank
für
Handel und Industrie
über

Zweihundert Gulden **200** österreich. Währung,

durch welche dem Überbringer alle Rechte an dem Fonde und an den Erträgnissen der Actien-Gesellschaft zugesichert werden, welche nach den Gesellschafts-Statuten jedem Besitzer einer Stamm-Actie zukommen.

KRAKAU, den _____ 1869.

Galizische Bank
für
Handel und Industrie.

(L. S.)

(Unterschrift eines Directors und eines
Aufsichtsrathes).

Wortgetreue Übersetzung des vorstehenden Textes
in die polnische Sprache.

3129
230

Vorstehende Statuten werden auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung genehmigt.

Wien, am 18. März 1869.

Der k. k. Minister des Innern

Dr. Giskra m./p.

In Vertretung:

Max Ritter v. Scharschmidt m./p.,

k. k. Ministerial-Secretär.



(L. S.)

28061